

# Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Regensburg

**Vom 20. Dezember 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

## § 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftschemie an der Universität Regensburg vom 3. August 2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 2 werden die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt.
2. In § 26 Abs. 4 wird folgender Satz 4 neu angefügt:  
  
„<sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für Anrechnungen nach § 12 entsprechend.“
3. Die Anlage 2 Eignungsverfahren wird wie folgt geändert:
  - a. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa. Die Worte „neben den in einem“ werden durch die Worte „durch den“ ersetzt.
    - bb. Die Worte „erworbenen Kompetenzen“ werden ersatzlos gestrichen.
  - b. Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa. Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>1</sup>Die Bewertung des Umfangs der erbrachten Studienanteile erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Leistungen Chemie Theorie	Leistungen Chemie Praxis	Leistungen Mathematik/Physik	Leistungen Wirtschafts- wissenschaft	<b>Punkte</b>
ab 49 LP	ab 30 LP*	ab 20 LP	ab 76 LP	<b>5</b>
38 - 48 LP	24 -29 LP*	17 bis 19 LP	64 – 75 LP	<b>4</b>
33 - 37 LP	20 -23 LP*	14 bis 16 LP	58 - 63 LP	<b>3</b>
30 - 32 LP	11 -19 LP*	11 bis 13 LP	52 - 57 LP	<b>2</b>
26 - 29 LP	8 -18 LP*	9 bis 10 LP	46 - 51 LP	<b>1</b>
1 bis 25 LP	0-7 LP*	1 bis 8 LP	1 bis 45 LP	<b>0</b>

\*inkl. Bachelorarbeit mit Hauptanteil in Chemie

bb. Satz 5 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>5</sup>Für die in Abs. 3 genannte Durchschnittsnote können insgesamt maximal 10 Punkte vergeben werden. Die Bewertung erfolgt nach folgendem Punkteschlüssel:

Note	Punkte
1,0 bis 1,5	<b>10</b>
1,6 bis 2,0	<b>9</b>
2,1 bis 2,5	<b>8</b>
2,6 bis 2,8	<b>7</b>
2,9 bis 3,0	<b>6</b>
3,1 bis 3,2	<b>5</b>
3,3 bis 3,4	<b>4</b>
3,5 bis 3,6	<b>3</b>
3,7 bis 3,8	<b>2</b>
3,9	<b>1</b>
4,0	<b>0</b>

cc. In Satz 6 wird das Wort „so“ durch die Worte „nach Abs. 4 Satz 2 bis 5“ ersetzt.

c. In Abs. 5 Satz 6 werden die Worte „und praktischen“ ersatzlos gestrichen.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>§ 1 Nr. 3 gilt für alle Studienbewerber, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/22 aufnehmen; die Satzung gilt im Übrigen für alle in diesem Studiengang immatrikulierten Studierenden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 30. Juni 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 20. Dezember 2021.

Regensburg, den 20. Dezember 2021

Universität Regensburg

Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 20.12.2021 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20.12.2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20.12.2021.